

G e s e z

betreffend einige Abänderungen in dem organischen Gesetze über die Strafrechtspflege vom
10. Brachmonath 1831.

§. 1. Der Zweykampf (Art. 1. lit. i. des erwähnten Gesetzes) wird nur dann von dem Criminalgericht beurtheilt, wenn Tod oder die sub lit. h. erwähnten Folgen eingetreten sind; in allen übrigen Fällen von den Bezirksgerichten.

§. 2. Den Ehebruch (Art. 1. lit. k.) beurtheilen von nun an die Bezirksgerichte.

§. 3. Den einfachen Diebstahl, die böswillige Eigenthumsbeschädigung, die Unterschlagung und den einfachen Betrug (Art. 1. lit. m. p. q. s. Art. 2. lit. h. k. l. m.) über acht und bis auf den Betrag von 120 Frkn. beurtheilen die Bezirksgerichte; diese Vergehen in einem höhern Betrag das Criminalgericht.

§. 4. Hausdiebstahl und Fälschung (Art. 1. lit. n. t. Art. 2. i. n.) bis auf den Betrag von 60 Frkn. beurtheilen die Bezirksgerichte, in höhern Betrag das Criminalgericht.

§. 5. Verrückung und Fälschung von Marken (Art. 2. lit. p.) wird je nach dem im vorhergehenden Art. erwähnten Betrag von den Bezirksgerichten oder dem Criminalgericht beurtheilt.

§. 6. Diebstahl von Gegenständen, die nicht hinlänglich verwahrt werden können (Art. 1. lit. n. Art. 2. i.), über dem Betrag von 40 Frkn. wird vom Criminal-

gericht, über 4 und bis auf 40 Frkn. von den Bezirksgerichten, von 4 und unter 4 Frkn. von den Zunftgerichten beurtheilt. Den Hausdiebstahl von 4 und unter 4 Frkn. beurtheilen ebenfalls die Zunftgerichte.

§. 7. Alle Ehrverletzungen (Art. 2. f. g.) werden von den Zunftgerichten beurtheilt, mit einziger Ausnahme der Verletzung der Amtssehre, die den Bezirksgerichten zufällt. Mit Beziehung auf die Preßvergehen verbleibt es bey den bisherigen Bestimmungen.

§. 8. Die Strafcompetenz der Bezirksgerichte wird auf ein Jahr Gefängnißstrafe und 400 Frkn. Geldbuße erhöht.

§. 9. Niemahls (als Zusatz zu Art. 7. des frühern Gesetzes) soll die Uebertretung bloßer Polizeyvorschriften oder fiscalischer Gesetze die Competenz des Criminalgerichtes statt derjenigen der Zuchtpolizengerichte begründen, sondern wenn in einem solchen Fall das gesetzliche Maximum der Strafe die ordentliche Strafcompetenz der Bezirksgerichte übersteigt, so ist diese ausnahmsweise auf den Betrag von jenem erweitert.

§. 10. Die Bestimmung des organischen Gesetzes über die Strafrechtspflege, Art. 80, betreffend das Erforderniß der Volljährigkeit des Obergerichtes für alle Straffälle, wird für die Zukunft auf die in Art. 60 desselben Gesetzes bezeichneten Fälle beschränkt. Für alle andern Appellationen in Strafsachen gilt die Bestimmung des Art. 91 des organischen Gesetzes über das Gerichtswesen im Allgemeinen und die bürgerliche Rechtspflege ins besondere.

§. 11. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jenner 1835 in Kraft; die dannzumal anhängigen Prozesse werden von denjenigen Gerichten erledigt, bey denen sie eingeleitet wurden.

Zürich, den 24. Weinmonath 1834.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

D a v i d U r i c h.

Der zweene Secretär,

M ü s c h e l e r.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 1. Wintermonath 1834.

Der Amtsbürgermeister,

M. H i r z e l.

Der dritte Staatschreiber,

M e y e r v o n K n o n a u.
